

Das EU-Recht im Spiegel der Judikaturdokumentation des VwGH

Gerhard Paschinger

*Evidenzbüro des VwGH
A-1014 Wien, Judenplatz 11
gerhard.paschinger@vwgh.gv.at*

Schlagworte: Judikaturdokumentation, Vorabverfahren, VwGH, EuGH

Abstract: Inhalt dieses Beitrags ist die dokumentalistische Aufbereitung des Vorabverfahrens als Relation zwischen Ausgangsverfahren, Vorabverfahren beim EuGH sowie Enderledigung nach Abschluss des Vorabverfahren beim EuGH in der Judikaturdokumentation des VwGH im RIS.

1. Vorbemerkung

Dieser Beitrag beleuchtet die dokumentalistische Aufbereitung des Vorabentscheidungsverfahrens als Beziehung zwischen Ausgangsverfahren (= Verfahren beim antragstellenden Tribunal hier: VwGH), Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH mit Urteilsfindung sowie der Enderledigung nach Abschluss des Vorabentscheidungsverfahrens beim EuGH in der Judikaturdokumentation des VwGH im RIS.

Seit 26. März 2001 sind die aktuellen Beschlüsse im Europarecht auch via Web-Site des VwGH: <http://www.vwgh.gv.at> – *Rechtsprechung – Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH* zugänglich¹.

2. Die Varianten des Vorabentscheidungsverfahrens aus dokumentalistischer Sicht

Gemäß Art 234 EG-Vertrag ist dem EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens die Entscheidung

- über die Auslegung des EG-Vertrages,
- über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft und der EZB und

¹ Verlinkung zum Volltextdokument im RIS.

– über die Auslegung der Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen, soweit diese Satzungen dies vorsehen, vorbehalten.²

Für die Dokumentation des Vorabentscheidungsverfahrens (kurz nur Vorabverfahren genannt) sind vier Varianten zu unterscheiden:

1. Normalfall des Vorabverfahrens
2. Erledigung des Vorabverfahrens durch Mitteilung der Kanzlei des EuGH über bereits erfolgte Auslegung des EuGH (Variante 1)
3. Weiterer Vorabantrag während eines laufenden Vorabverfahrens (Variante 2)
4. Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des beim EuGH anhängigen Verfahrens (Variante 3)

Ad 1): Die Dokumentation des *Normalfalls* erfolgt folgendermaßen (serieller Ablauf):

VwGH: Beschwerdeverfahren auch Ausgangsverfahren genannt = VORABANTRAG mit Beschluss

EuGH: VORABverfahren, Erledigung mit Urteil des EuGH

VwGH: Fortsetzung des Ausgangsverfahrens als Enderledigung (mit neuer Geschäftszahl) d.i. Sachentscheidung mit Erkenntnis (d.h. Aufhebung des angefochtenen Bescheides oder Abweisung der Beschwerde als unbegründet).

Ad 2): Bei der *Variante 1* wird die Unterbrechung des Ausgangsverfahrens mit Zurückziehungsbeschluss des VwGH beendet, weil bereits eine Auslegung durch den EuGH erfolgt ist.

VwGH: Ausgangsverfahren wie Normalfall

EuGH: Kanzlermitteilung mit Urteil aus einem anderen Verfahren, mit gleichzeitiger Anfrage, ob damit die offene Rechtsfrage des VwGH als geklärt erscheint.

VwGH: wenn ja, Enderledigung (mit neuer Geschäftszahl) mit Zurückziehungsbeschluss des VORABANTRAG sowie Sachentscheidung mit Erkenntnis.

Ad 3): Bei der *Variante 2* wird ein ergänzender Vorabantrag im Nachhang zu einem laufenden Vorabverfahren gestellt.

² Vgl. dazu: Fischer, P./Köck, H. F., Europarecht, 3. Aufl., Wien 1997; Schweitzer, M./Hummer, W., Europarecht, 5. Aufl., Neuwied 1996; EuGH Rs. 283/1981, CILFIT, CELEX-Nr 61981J0283.

VwGH: Ausgangsverfahren: ergänzender VORABANTRAG im Nachhang zu einem laufenden Vorabverfahren; weiterer serieller Ablauf wie Normalfall.

Ad 4): Da bereits ein Vorabverfahren beim EuGH anhängig ist, wird das Verfahren förmlich ausgesetzt.

VwGH: Ausgangsverfahren: Kein neuerlicher VORABANTRAG, sondern förmliche Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des beim EuGH laufenden Verfahrens:

Häufige Anwendung in parallelen Verfahren des VwGH, z.B. Tiertransportgesetz-Straße oder Getränkesteuergesetze: wie z.B. 98/16/0399 oder auch des OGH zum AusbildungsvorbehaltsG 1996: EuGH Zahl C-294/00: Vorabantrag des OGH vom 13. Juli 2000, 8Ob284/99v, Aussetzung VwGH vom 4. Oktober 2000, 2000/11/0108 weiterer serieller Ablauf wie Normalfall.

Im Hinblick auf die zahlreichen Verfahren zu den Getränkesteuervorschriften der Bundesländer oder auch zum Tiertransportgesetz-Straße, wo nicht nur das Vorabverfahren beim EuGH, sondern auch eine beträchtliche Menge von internen formellen Aussetzungen paralleler Ausgangsverfahren sowie deren Enderledigungen im RIS dokumentiert worden sind, kommt der Visualisierung des „Mainstream“ zwischen Ausgangsverfahren, EuGH-Verfahren und Enderledigung, die in den RIS-Dokumenten (VwGHT³ und VwGHR⁴) zum Ausdruck kommt, ein besonderer Stellenwert zu.

Vor allem soll eine dokumentalistische Differenzierung von jenen Verfahren, die nicht als Miterledigung⁵ bzw. als Serie⁶ im RIS-Dokument (VwGHT und VwGHR) des Hauptverfahrens mitdokumentiert sind, sondern als eigene RIS-Dokumente abgespeichert sind, erfolgen.

Der dem Verfahrensstand entsprechende sukzessive wechselseitige Eintrag in den relevanten RIS-Dokumenten erfolgt mit formalisierten Inhalten. Diese formalisierten Einträge sind im RIS zur Eingrenzung und Ansteuerung der gewünschten Dokumente via Suchmaske abrufbar. VwGH-intern sind die Dokumenteckdaten verlinkt.

Es ist festzuhalten, dass ergänzende –VwGH spezifische – Einträge in den RIS CELEX Dokumenten des EuGH seitens des VwGH nicht erfol-

³ Volltext der VwGH Entscheidung.

⁴ Vom Evidenzbüro des VwGH ausgewertete und abstrahierte rechtliche (Teil)Aussage einer VwGH Entscheidung.

⁵ Weitere Verfahren, die gleichzeitig mit dem Hauptverfahren erledigt werden.

⁶ Weitere Verfahren, die zu einem anderem Zeitpunkt im Sinne des Hauptverfahrens erledigt jedoch nicht als eigenes RIS Dokument abgespeichert werden

gen können. Die Kategorie *Juristische Zitate* enthält ausschließlich Rechtsakte der EU und nicht auch das relevante innerstaatliche Recht. Innerstaatliche Rechtsvorschriftenzitate sind ausschließlich in der Kategorie *Entscheidungsgründe* in nicht formalisierter Schreibweise enthalten. Bis Ende 1999 konnte auch das §-Zeichen als Gliederungseinheit nicht angesteuert werden. Daher wird der Urteilstenor in das *RIS-Dokument VORABANTRAG* übernommen und mit den relevanten formalisierten Zuordnungskriterien ergänzt.

3. Internes EU-Register mit EU-Zahl

In jüngerer Zeit - jedenfalls ab Jänner 2001 - werden die Vorabträge in das interne EU-Register des VwGH eingetragen und daher auch die Ausfertigungen mit der *EU-Zahl* versehen. Das als Ausgangsverfahren genannte Beschwerdeverfahren gilt mit dem Eintrag in das interne EU-Register als abgeschlossen. Die bisherige Beschwerdezahl wird als Klammerausdruck dieser Ausfertigung beigefügt.

EU 2001/0012 (2001/10/0030)

Das Ausgangsverfahren wird bis zur Erledigung durch den EuGH nur mehr in diesem Register durch die Geschäftsstelle des VwGH geschäftsordnungsmäßig behandelt. Wird das Ausgangsverfahren nach Erledigung durch den EuGH der nachfolgenden Enderledigung durch den VwGH zugeführt, so erhält dieses – wie oben bereits erwähnt - eine neue Beschwerdezahl. Diese Vorgangsweise – nämlich Trennung zwischen der Beschwerdezahl des Ausgangsverfahrens und einer neuen Beschwerdezahl für die Enderledigung bzw. Eintrag als *EU-Zahl* für die Dauer des Verfahrens vor dem EuGH – wurde schrittweise eingeführt und ist somit auch nicht in allen Vorabträgen realisiert.

Die *EU-Zahl* setzt sich aus der Jahreszahl sowie einer aufsteigenden - mit führenden Nullen – vierstelligen Zahl zusammen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass diese – wie seit 1980 üblich – keinen Bezug zum entscheidenden Senat enthält.

Das RIS Dokument wird jedoch wie bisher unter der Beschwerdezahl des Ausgangsverfahrens im RIS abgespeichert und die *EU-Zahl* zusätzlich in die Dokumentkategorie '*Beachte*' eingetragen.

Werden daher in der VwGH Datenbank des RIS Recherchen mit der *EU-Zahl* durchgeführt, so wird empfohlen, diese Zahl – zwischen Hochkommata gesetzt – im Abfragefeld *Suchworte* einzutragen:

also 'EU 2001/0012'

Die in der Folge einzutragenden wechselseitigen Verweise zwischen Ausgangsverfahren und Enderledigung in den RIS Dokumenten erfolgen mit der Beschwerdezahl und - von Einzelfällen abgesehen - nicht zusätzlich mit der *EU-Zahl*.

Der Eintrag in die Web-Site des VwGH lautet wie folgt:

Zl.2000/10/0030 (EU 2001/0012)
vom 25. April 2001
C-204/01
(Zulassung zum Zahnarztlehrgang)

Die Kenntnis dieser Tatsache ist für den User des RIS insofern wichtig, als in den Entscheidungsgründen von späteren Entscheidungen des VwGH die Zitierung von Voranträgen künftig auch mit der *EU-Zahl* und nicht nur mit Beschwerdezahl des Ausgangsverfahren erfolgen kann.

4. Beispiele mit Übersicht der Einträge

Die umfangreiche Dokumentationstätigkeit des VwGH in Form von Einträgen in die relevanten Dokumentkategorien soll anhand der folgenden Beispiele näher dargestellt werden. Aus Platzgründen konnten nur die wichtigsten Felder berücksichtigt werden.

4.1. Normalfall

4.1.1. Bei Stellung des Antrags auf Vorabentscheidungsverfahren

RIS-Dokument 96/03/0254 (= VORABANTRAG), Dokumentkategorie ‚Beachte‘:
VORABANTRAG zu EuGH C-350/97 Monsees

4.1.2. Bei Zustellung des EuGH-Urteils

RIS-Dokument 96/03/0254 (= VORABANTRAG), Dokumentkategorie ‚Beachte‘:
VORABANTRAGSERLEDIGUNG :

Urteil des EuGH vom 11. Mai 1999, C-350/97 = 61997J0350
 Monsees VORAB: Urteilstenor siehe Dokumentkategorie
Gerichtssentscheidungen.

RIS-Dokument 96/03/0254 (= VORABANTRAG), Dokumentkategorie
Gerichtssentscheidung:

Urteil des EuGH vom 11. Mai 1999, C-350/97 = 61997J0350
 Monsees

VORAB

Tenor: Die Artikel 30, 34 und 36 EG-Vertrag (nach Änderung
 jetzt Artikel 28 bis 30) sind so auszulegen, dass sie
 einen Mitgliedstaat daran hindern, den Straßentransport
 lebender Schlachttiere zu beschränken, indem sie
 vorschreiben, dassder Berechnung der Entfernung
 berücksichtigt werden.

4.1.3. Bei Enderledigung durch VwGH

RIS-Dokument 96/03/0254 (= VORABANTRAG), Dokumentkategorie ‚Beachte‘:
 Enderledigung des gegenständlichen Ausgangsverfahrens im
 fortgesetzten Verfahren: 99/03/0191 E 30. Juni 1999

RIS Dokument 99/03/0191(= ENDERLEDIGUNG), Dokumentkategorie ‚Beachte‘:
 VORABANTRAGSERLEDIGUNG

Vorab Antrag des VwGH 96/03/0254 B 24. September 1997
 erledigt mit EuGH Urteil vom 11. Mai 1999, C-350/97 =
 61997J0350 Monsees VORAB Urteilstenor in Kategorie
 Gerichtssentscheidungen des Ausgangsverfahrens.

4.2. Erledigung des Vorabverfahrens durch Mitteilung des EuGH-Kanzlers

4.2.1. Bei Stellung des Antrags auf Vorabentscheidungsverfahren

RIS-Dokument 96/12/0250 (= VORABANTRAG), Dokumentkategorie ‚Beachte‘:
 VORABANTRAG zu EuGH C-382/97 Köbler

4.2.2. Bei Enderledigung des VwGH nach Übersendung der Mitteilung des Kanzlers des EuGH⁸

RIS-Dokument 96/03/0254 (= VORABANTRAG), Dokumentkategorie ‚Beachte‘:

⁷ Aufteilung dieses Eintrags auf die Dokumentkategorien ‚Beachte‘ und **Gerichtssentscheidung** ist aus dokumentalistischen Gründen erforderlich.

⁸ Das Evidenzbüro des VwGH erhält erst mit Übermittlung der Enderledigung Kenntnis von der Mitteilung des Kanzlers des EuGH.

Übersendung der nachgenannten Entscheidung mit gleichzeitiger Anfrage des Kanzlers des EuGH vom 11. März 1998, ob der vorgenannte Antrag aufrecht bleibt, da die anhängige Rechtsfrage geklärt erscheint: Rs C-15/96 = 61996J0015 Schoening-Kougebetopoulou VORAB

Enderledigung und Zurückziehung des gegenständlichen Ausgangsverfahrens im fortgesetzten Verfahren: 98/12/0167 E 24. Juni 1998

RIS Dokument 98/12/0167 (= ENDERLEDIGUNG), Dokumentkategorie ‚Beachte‘: Offene Rechtsfrage des Vorabantrages des VwGH 96/12/0250 B 22. Oktober 1997 nach Übersendung der nachgenannten Entscheidung durch den Kanzler des EuGH geklärt und Vorantrag nunmehr zurückgezogen: EuGH vom 15. Jänner 1998, C-15/96 = 61996J0015 Schoening-Kougebetopoulou VORAB

4.3. Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des beim EuGH anhängigen Verfahrens

4.3.1. Bei Aussetzung des Ausgangsverfahrens

RIS Dokument 98/16/0042 (= AUSSETZUNG), Dokumentkategorie ‚Beachte‘: Förmliche Aussetzung von Beschwerdeverfahren bis zur Erledigung des VORABANTRAGES des VwGH 96/16/0256 B 18. Dezember 1997 zu EuGH C-439/96 Sandoz.

EuGH Entscheidung sowie die Enderledigung der führenden Beschwerde im fortgesetzten Verfahren sind nur aus dem update des VORABANTRAG-Dokumentes zur führenden Beschwerde ersichtlich.

RIS-Dokument 96/16/0256 (= VORABANTRAG), Dokumentkategorie ‚Beachte‘: Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) gemäß §38 AVG i.V.m. § 62 VwGG bis zur Vorabentscheidung ausgesetzt: 98/16/0042 B 28. Mai 1998

Enderledigung des gegenständlichen ausgesetzten Verfahrens im fortgesetzten Verfahren: 99/16/0369 E 25. November 1999

4.3.2. Eintrag im RIS Dokument AUSSETZUNG nach dem EuGH Urteil

RIS Dokument 98/16/0042 (= AUSSETZUNG), Dokumentkategorie ‚Beachte‘: VORABANTRAGSERLEDIGUNG:

Vorabantrag des VwGH 96/16/0256 B 18. Dezember 1997 erledigt mit EuGH Urteil vom 14. Oktober 1999, C-439/97 = 61997J0439 Sandoz VORAB.

Urteilstenor in Kategorie Gerichtsentscheidung des Ausgangsverfahrens.

4.3.3. Eintrag im Zeitpunkt der Enderledigung durch VwGH

RIS Dokument 98/16/0042 (= AUSSETZUNG), Dokumentkategorie ‚Beachte‘:
Enderledigung des gegenständlichen ausgesetzten Verfahrens im fortgesetzten Verfahren: 99/16/0369 E 25. November 1999

RIS Dokument 99/16/0369 (= ENDERLEDIGUNG) Dokumentkategorie ‚Beachte‘:
Enderledigung des wegen eines lfd. Vorabverfahrens ausgesetzten Verfahrens:

Aussetzung: 98/16/0042 B 28. Mai 1998.

Vorabantrag des VwGH 96/16/0256 B 18. Dezember 1997 erledigt mit EuGH Urteil vom 14. Oktober 1999, C-439/97 = 61997J0439 Sandoz VORAB.

Urteilstenor in Kategorie Gerichtsentscheidungen des Ausgangsverfahrens.

4.3.4. Serieneintrag in der Enderledigung des (ursprünglichen) VORABantrages, Dokumentkategorie ‚Beachte‘:

Häufige Variante, wenn die Enderledigung von ausgesetzten Verfahren nicht als eigenes Dokument im RIS abgespeichert wird, sondern nur als Serieneintrag in der Enderledigung des (ursprünglichen) VORABantrages erfolgt, wie z.B. im RIS Dokument 99/03/0191:

Nachstehende Beschwerden wurden im gleichen Sinn erledigt:
99/30/215 E 30. Juni 1999
2000/03/0106 E 5. Juli 2000

4.4. EU-Nummer

4.4.1. Ausfertigung des Beschlusses

Geschäftszahl des Vorabantrages auf der Ausfertigung des Beschlusses vom 25. April 2001, 2001/10/0030:

Verwaltungsgerichtshof

Zl. EU 2001/0012 (2001/10/0030)-10

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Jabloner und die Hofräte Dr. Novak, Dr. Mizner, Dr. Stöberl und Dr. Köhler als Richter, im Beisein des Schriftführers MMag. Zavadil, über die Beschwerde des Dr. Tilmann Klett in Würzburg, vertreten durch Dr. Rainer Roniger, Rechtsanwalt in 1040 Wien, Gußhausstraße 2, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 6. Februar 2001, Zl. 35.515/4-VII/B/5/2001, betreffend Zulassung zum Zahnarztlehrgang, den

Beschluss

gefasst:

Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wird gemäß Art. 234 EG folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt
...

4.4.2. Eintrag im RIS Dokument

RIS-Dokument 2001/10/0030 (= VORABANTRAG), Dokumentkategorie ‚Beachte‘:
EU-Register

Dieses Ausgangsverfahren ist im EU-Register unter nachstehender Zahl eingetragen: EU 2001/0012.

Allfällige weitere miterledigte Ausgangsverfahren, die im EU-Register gleichfalls eingetragen wurden, sind in analoger Reihung des Beschwerderegisters unter Miterledigung ersichtlich.

VORABANTRAG zu EuGH C-204/01

4.4.3. Eintrag in der Website des VwGH:

Zl.2000/10/0030 (EU 2001/0012)

vom 25. April 2001

C-204/01

(Zulassung zum Zahnarztlehrgang)